



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2020

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 13.01.2020Seite 2
2. Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg –
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020.....Seite 3
3. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg
(einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2020Seite 4
4. Bekanntmachung zum Widerspruch auf Datenübermittlungen der Meldebehörde.....Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung – 5. Änderungsbeschluss zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-XSeite 5
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2020Seite 8

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen.....Seite 9
2. Die Stadtverwaltung Oranienburg im ÜberblickSeite 10
3. Beratungsstellen in OranienburgSeite 10

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Fortsetzungssitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.01.2020 gefasst:

Beschluss-Nr: 100/04/19 (Antrag der SPD-Fraktion)

1. Der pauschale Mehrbelastungsausgleich des Landes Brandenburg, welcher künftig als Kompensation für die weggefallenen Straßenbaubeiträge an die Stadt Oranienburg überwiesen wird, ist in Gänze für Straßenbau und -ausbau in der Stadt einzusetzen.

Beschluss-Nr: 102/04/19 (Antrag der SPD-Fraktion)

3. In kleinen Anliegerstraßen, in denen kaum Verkehr stattfindet, soll ein einfacher Straßenbau (Asphalt-Spritzdecke) ermöglicht werden, wenn keine Gründe der grundsätzlichen Verkehrs- oder Umweltsicherheit dagegen sprechen.

Beschluss-Nr: 103/04/19 (Antrag der SPD- und FDP-Fraktion)

1. Zur Finanzierung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder im Landkreis Oberhavel (Frauenhaus Oberhavel) beteiligt sich die Stadt fortan mit einer Förderhöhe i. H. v. 6.700 EUR pro Jahr.
2. Für das laufende sowie das kommende Haushaltsjahr wird der Bürgermeister beauftragt, überschüssige Haushalts- und Restmittel zu eruieren, um die Förderung des Frauenhauses aufzustocken. Diese sind im geplanten Nachtragshaushalt 2019 einzubringen.
3. Die Stadt Oranienburg bekennt sich zum entschlossenen Kampf gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und zur Umsetzung der „Istanbul-Konvention“.

Der Schutz vor Gewalt ist originäre Aufgabe des Staates – hier also auf der Ebene der Kommunen – des Landkreises. Daher wird der Bürgermeister aufgefordert, sich beim Landkreis Oberhavel und den kreisangehörigen Kommunen für ein stabiles Hilfesystem zum Schutz vor häuslicher Gewalt einzusetzen. Hierzu zählt

- a) eine angemessene, solide und verlässliche Finanzierung des Frauenhauses und der Frauenberatung Oberhavel sowie eine finanzielle Planungssicherheit über die Dauer eines Jahres hinaus,
- b) eine Stärkung der Präventionsarbeit und ein Ausbau von Präventionsangeboten für Fachkräfte, Eltern und Kinder,
- c) eine nachhaltige und kontinuierliche Vernetzung der lokalen Beratungsangebote und Akteure der Gewaltschutzarbeit in Form eines kommunalen Runden Tisches auf Landkreisebene,
- d) die Schaffung einer kommunalen Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Beschluss-Nr: 104/04/19 (Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke, B90/Die Grünen)

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich für eine würdige Weiterentwicklung des Gedenkortes zum KZ Oranienburg an der Berliner Straße 47 in Oranienburg einzusetzen. Hierzu ist umgehend der Kontakt mit den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg sowie der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten aufzunehmen.
2. Gemeinsam mit dem Land Brandenburg und der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten soll ein Konzept entwickelt werden, wie der Gedenkort begleitend zum bald beginnenden Abriss des alten Polizeireviers und zum Aufbau des neuen Hochschulwohnheims umgestaltet werden kann.
3. Ziel der Umgestaltung des Gedenkortes ist die Schaffung eines modernen Ortes Erinnerungskultur, der Aufklärung über die düstere Vergangenheit sowie des Appells für eine freie und offene Demokratie.
4. Der Stadtverordnetenversammlung ist im zweiten Quartal 2020 Bericht über die Gespräche mit Land und Stiftung sowie erste Konzeptentwürfe zu erstatten.

Beschluss-Nr: 105/04/19 (Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen, CDU, SPD, Die Linke, FDP, FWO/Piraten)

Die Stadt Oranienburg erkennt die Forschungsergebnisse des Weltklimarates IPCC an und leistet ihren Beitrag dazu, die Klimaschutzziele der Bundesregierung und die Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen.

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.12.2020 ein umfassendes Klimaschutzkonzept für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 mit Zwischenziel 2025 zu erarbeiten. Die in der Anlage benannten Schwerpunkte sind dabei zu berücksichtigen. Der Bürgermeister legt der Stadtverordnetenversammlung bis 30.06.2020 einen Zwischenbericht vor.
2. Für die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und Klimschutzmanagements sind alle Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene auszuschöpfen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt ein Klimaschutzmanagement gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 5. Juni 2019 einzuführen. Dazu ist die Stelle eines Klimaschutzmanagers auszuscheiden und bis zum 30. Juni 2020 zu besetzen.
4. Zur inhaltlichen Begleitung des Entwicklungs- und Erarbeitungsprozesses des Konzeptes wird eine Arbeitsgruppe des Bauausschusses nach § 16 der Geschäftsordnung gebildet, die nach Bedarf externe Kompetenz und gesellschaftliche Akteure einbindet.

Beschluss-Nr: 107/04/19 (Antrag FWO/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den öffentlichen Teil ihrer Sitzungen künftig in Ton und Bild aufzuzeichnen und live ins Internet zu übertragen. Hierfür ist ein geeigneter Internetzugang sowie eine geeignete Kamera zu installieren. Auf der Webseite der Stadt ist ein Bereich einzurichten, auf dem die Live-Übertragung der aktuellen Sitzung einsehbar ist und die Aufzeichnungen vergangener Sitzungen nach Datum sortiert hinterlegt und dauerhaft zum Abruf bereitgestellt werden.

Mit der Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen wird der Bürgermeister beauftragt und aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.08.2020 ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Die Kameraeinstellung ist dabei so zu wählen, dass ausschließlich die Stadtverordneten, der Bürgermeister sowie die Dezernenten gefilmt werden. Sonstige Personen, die von der Kamera erfasst werden könnten, müssen zuvor einmalig eine für die Zukunft widerrufbare Einwilligung unterzeichnen, mit der ausdrücklich erklärt wird, darauf hingewiesen worden zu sein, dass bei einer Übertragung und dauerhaften Bereitstellung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet und ggf. bearbeitet und weiterverbreitet werden können. An allen Zugängen zum Sitzungssaal ist für jedermann sichtbar eine Beschilderung mit einem Hinweis auf die Aufzeichnung und Live-Übertragung anzubringen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat zu Beginn jeder Sitzung auf den Bild- und Tonmitschnitt hinzuweisen.

Beschluss-Nr: 108/04/19 (Antrag der FWO/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg bekennt sich per nachfolgender Resolution zum Erhalt des historischen Speichers.

Resolution:

Bei dem 1917 errichteten Getreidespeicher handelt es sich um ein stadtbildprägendes Gebäude von hohem historischem Wert. Die Stadt Oranienburg bekennt sich daher zu dem Ziel, das denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Getreidespeichers dauerhaft zu erhalten und perspektivisch einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Mit dem Erwerb des Grundstücks ist der Investor wissentlich eine hohe Verantwortung für das darauf befindliche

Bauwerk eingegangen. Daher fordern wir den Eigentümer auf, nunmehr alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des historischen Gebäudes langfristig zu sichern und die getätigten Zusagen umzusetzen. Sollte eine Sanierung und Nutzung entsprechend des ursprünglichen Konzeptes sich tatsächlich als nicht umsetzbar erweisen, erwarten wir vom Eigentümer, dass er in konstruktive Gespräche mit der Stadt tritt, um die in dieser Resolution benannten Ziele gemeinsam zu verfolgen. Ungeachtet davon wird die Stadtverwaltung aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Maßnahmen zur denkmalschutzrechtlichen Sicherung des Gebäudes hinzuwirken und den Eigentümer bei der Beantragung entsprechender Fördermittel zu unterstützen.

Beschluss-Nr: 109/04/19 (Antrag des OBR Lehnitz)

Der Bürgermeister wird, wie im Beschluss 490/27/19 festgelegt, erneut beauftragt, mit allen relevanten Akteuren, insbesondere dem Land Brandenburg und der Friedrich-Wolf-Gesellschaft, zu Betrieb, Eigentumsverhältnissen und konzeptioneller Entwicklung zu verhandeln und der Stadtverordnetenversammlung ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Der Ortsbeirat und die Stadtverordnetenversammlung sind regelmäßig über den aktuellen Stand zu informieren.

Die in der Begründung und Erläuterungen genannten Überlegungen sind in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Beschluss-Nr: 110/04/19

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

**Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 09.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	9.004.241 €
die Aufwendungen	8.250.885 €
der Jahresgewinn	723.356 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.635.499 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.750.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.019.489 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf **3.150.000 €**

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **700.000 €**

Oranienburg, 10.12.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeisters

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 17.12.2019 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020 des von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2019 beschlossenen Wirtschaftsplans 2020 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg mit Beschluss-Nr: 056/04/19 gem. § 1 BekanntmachV in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – 29. Jahrgang, Nr. 1 – öffentlich bekannt zu machen ist.

In der Bekanntmachung ist auf die mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 17.12.2019 erteilte Genehmigung und auf das Recht

zu jedermanns Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Anlagen hinzuweisen.

Oranienburg, den 06.01.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2020

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer gelten für das Kalenderjahr **2020** unverändert dem Vorjahr.

Sie betragen demnach für das Kalenderjahr **2020**:

Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	300 v. H.
Grundsteuer B (alle anderen Grundstücke)	400 v. H.

Für den Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr **2020** verzichtet.

Die Grundsteuer wird durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr **2020** in der zuletzt für das Jahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 Bundesgesetzblatt I, S. 965).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze **2020** noch geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betroffenen Steuerpflichtigen erteilt.

Da auch die Steuersätze der Hundesteuer für das Jahr **2020** gegenüber dem Vorjahr unverändert weiter gelten, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer 2020 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ebenfalls durch diese öffentliche Bekanntmachung.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grund- und Hundesteuer wird für die Vierteljahreszahler in Höhe der zuletzt festgesetzten Quartalsbeträge am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020** fällig. Für die Halbjahreszahler ist die Steuer zu je

einer Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages am **15. Februar und am 15. August 2020** fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch machen, wird die Steuer am **01. Juli bzw. 15. August 2020** in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schießplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de aufgeführt sind.

Oranienburg, den 02.01.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Oranienburg weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit haben, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Für die Beantragung der Übermittlungssperre erhalten Sie einen Antrag im Bürgeramt oder auf der Homepage der Stadt Oranienburg.

Oranienburg, den 27.12.2019



Alexander Laesicke
Der Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat im Verfahren

Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X

beschlossen:

1. Aufhebung des 4. Änderungsbeschlusses vom 9. Mai 2019

Der 4. Änderungsbeschluss vom 9. Mai 2019 wird aufgehoben.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014 sowie den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

2.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichstädt	2	39
Schwante	1	198/1
Vehlefan	1	139, 148, 150, 153, 155, 156
Vehlefan	4	607
Vehlefan	9	22, 455

Die zugezogenen Flurstücke unterliegen nicht der nach § 87 ff. FlurbG angeordneten Unternehmensflurbereinigung. Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **22,1228 ha**.

2.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlefan	6	356, 357, 358, 359, 360
Vehlefan	9	499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **0,6775 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.479 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:40.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Gebietskarten blau gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

2.3 Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

2.4 Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehnergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

2.5 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2.6 Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der gezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit vorherigen Beschlüssen verfüigten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

2.7 Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Gemeindeverwaltung
Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch
Birkenallee 1
16767 Leegebruch**

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

In der Stadt Oranienburg liegt der Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom

17.02.2020 bis einschließlich 02.03.2020

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

5. Gründe

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 12.12.2019.

Im Auftrag
Matthias Benthin

Anlagen

- Gebietskarten (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)
- Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz – BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 14], S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I./14, [Nr. 33])
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)

(DS)

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2019 mit Beschluss-Nr. 053/04/19. folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	100.745.500	7.473.700	2.201.400	106.017.800
ordentliche Aufwendungen	108.420.700	5.976.000	4.481.800	109.914.900
außerordentliche Erträge	300.000	0	0	300.000
außerordentliche Aufwendungen	300.000	0	0	300.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	105.051.900	10.616.500	3.208.400	112.460.000
die Auszahlungen	132.741.400	12.155.400	7.304.400	137.592.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.561.600	7.397.900	2.201.400	97.758.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.844.100	5.708.500	2.578.800	100.973.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.490.300	3.218.600	1.007.000	14.701.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.367.900	6.446.900	4.725.600	36.089.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	529.400	0	0	529.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 mit 0 EUR unverändert festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 12.196.300 EUR um 6.928.600 EUR erhöht und damit auf 19.124.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Oranienburg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 5.000.000 € festgesetzt.

Oranienburg, den 30.01.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die in § 3 der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2020 festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 22.01.2020 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 20/05 genehmigt.

Die Nachtragssatzung der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Fr von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 30.01.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Information des Tiefbauamtes
Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen**

Voraussichtlich in den Monaten März und April 2020 werden für Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg und Ortsteilen Bescheide zu Straßenbaubeiträgen versendet. Ihre Anfragen hierzu können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Lönsweg in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin: Martina Andresen
(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 2.) Walther-Rathenau-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen –
Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin: Martina Andresen
(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 3.) Wilhelm-Liebknecht-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen –
Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Martina Andresen (Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 4.) Friedrich-Ebert-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen –
Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin: Jenny Meintzen
(Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 5.) Wilhelm-Groß-Straße in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe
(Telefon: 600778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaubeitrag: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt außerdem:
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke
– Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa
– Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607

– Haupt- und Personalamt 600 611
– Personalwesen/Organisation 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– operative Informationstechnik 600 616

– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668

– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681
– Standesamt 600 692

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777

– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769

– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752

– Tiefbauamt 600 730
– Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose
– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Kampfmittel 600 6592

– Amt für Brandschutz 586420

– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745

– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend und Sport 600 706

Beratungsstellen in Oranienburg

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. – Arbeitslosen-Service „Horizont“

Beratung für Arbeitslose zu allen Lebenslagen, Oranienburger Tafel
Strelitzer Straße 5–6, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 53 54 25
Fax: (03301) 80 90 15
E-Mail: ase-oranienburg@alv-brandenburg.de
www.alv-brandenburg.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9 – 15 Uhr

Behindertenverband Oberhavel e. V. – Kontaktbüro

Beratung für Behinderte zu Pflegegeld, Leistungen der Krankenkassen etc.
Innsbrucker Straße 14, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 53 62 22
Fax: (03301) 53 62 23
E-Mail: post@bv-ohv.de
www.bv-ohv.de
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 8 – 15 Uhr; Dienstag: 8 – 17 Uhr

**Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. –
Betreuungsstelle Oberhavel**

Information, Beratung, Unterstützung, rechtliche Betreuung
Lehnitzstraße 30, Etage D, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 52 52 26
Fax: (03301) 53 80 91
E-Mail: oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de
www.lh-ohv.de

Beratungszeiten: Dienstag, Donnerstag: 10 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Bewährungshilfe – Soziale Dienste der Justiz

Wiedereingliederung von Haftentlassenen
Berliner Straße 38 (beim Amtsgericht Oranienburg), 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 573 96 80
Fax: (03301) 573 96 89
Termine nach Vereinbarung

**Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. –
Bezirksgruppe Oberhavel**

Beratung, Vorstellen von Blindenhilfsmitteln, Erlernen der Blindenschrift etc.
Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 52 46 06
Fax: (03301) 52 46 06
E-Mail: webmaster@bsvb-oranienburg.de
www.bsvb-oranienburg.de
Sprechzeiten: Dienstag: 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

Brustkrebszentrum Oberhavel

Beratung, Unterstützung
Robert-Koch-Straße 2–12, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 66 29 56 oder 66 20 10
E-Mail: info@brustzentrum-oberhavel.de
Brustsprechstunde:
Montag, Donnerstag: 8 – 14.30 Uhr

Caritas – Suchtberatung Oranienburg

Beratung, ambulante Entwöhnung, Vermittlung in Selbsthilfegruppen usw.
Bernauer Straße 100, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 574 50
E-Mail: suchtberatung-oranienburg@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de
Sprechzeiten: Dienstag: 10 – 15 Uhr, Donnerstag: 10 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstelle
Bernauer Straße 13, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 200 80
Fax: (03301) 20 08 50
E-Mail: service.in.oranienburg@drv-berlin-brandenburg.de
www.deutsche-rentenversicherung.de
Beratungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8 – 15 Uhr
(von 13 – 15 Uhr nur mit Terminvereinbarung);
Dienstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**

Berliner Straße 104, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 20 09 60
– Behindertenfahrdienst: (03301) 200 96 44
– Kleiderkammer: (03301) 200 96 20
– Bereitschaftsdienst: (03301) 200 96 96 (18 – 21 Uhr)
E-Mail: info@drk-mos.de
www.drk-mohs.de

DRK – Erziehungs- und Familienberatung

im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 53 01 07
Fax: (03301) 867 49 50
E-Mail: erziehungsberatung@drk-mohs.de
Telefonische Anmeldungen:
Montag: 12 – 16 Uhr, Mittwoch: 8 – 16 Uhr

DRK – Schwangerenberatung

Beratung zu Geburtsvorbereitung, zu finanziellen Ansprüchen nach der Geburt, Informationen über Verhütung und Familienplanung
im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 20 19 45
E-Mail: schwangerenberatung@drk-mohs.de
Sprechzeiten: Montag, Dienstag: 8 – 12 Uhr;
Donnerstag: 8 – 10 Uhr und 15 – 16 Uhr

DRK – Suchtberatung / Drogenberatung

im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Nur nach telefonischer Terminabstimmung: (03302) 80 16 45
E-Mail: suchtberatung@drk-oranienburg.de

DRK – Migrationsberatung

Beratung von Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, EU-Bürgern und Spätaussiedlern, einzelfallbezogene Förderung
im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 689 86 34 /
Mobil: (0173) 687 20 78
Fax: (03301) 689 86 32
E-Mail: antje.buesch@drk-mos.de
Sprechzeiten: Montag: 8 – 12 Uhr; Dienstag, Donnerstag: 14 – 18 Uhr

DRK – Suchtdienstberatungsstelle

internationale Suche und Familienzusammenführung, Nachforschung zu Vermissten des Zweiten Weltkrieges
im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 689 86 34 /
Mobil: (0176) 45 93 62 56
E-Mail: judith.huber@drk-mohs.de

Diakonisches Werk Oberhavel e. V.

Altenarbeit und Pflege, Suchthilfe, Existenzsicherung und Integration
Lehnitzstraße 32, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 543 36
E-Mail: kontakt@dw-ohv.de
www.dw-ohv.de

„Eltern helfen Eltern“ e. V. in Berlin-Brandenburg

persönliche Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung, Elternkreise, Familien-Wochenendseminare, Ferienfahrten
André-Pican-Straße 9/10, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 80 12 08
Fax: (03301) 20 53 98
E-Mail: eheev@gmx.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 9 – 15 Uhr, Mittwoch: 9 – 18 Uhr

Hospiz Oberhavel Lebensklänge

Sterbebetreuung und -begleitung von schwerkranken Menschen, Beratung von Angehörigen
Germendorfer Allee 18, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 67 71 80
Fax: (03301) 574 07 72
E-Mail: kontakt@ohv-hospiz.de
www.ohv-hospiz.de

Jugendmigrationsdienst Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Interessenvertretung und Beratung Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
 Telefon: (0175) 223 54 34
 E-Mail: i.nekrasow@lobetal.de
 Sprechzeiten: Montag: 9 – 12 Uhr, Donnerstag: 13 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

MSV e. V. Beratungsstelle für Alzheimer- und Demenzerkrankte

Beratung zum Krankheitsbild Demenz
 Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 689 69 60
 E-Mail: alzheimerberatung@msvev.de
 www.msvev.de
 Sprechzeiten: Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Donnerstag: 13 – 15 Uhr und nach Vereinbarung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Lehnitzstraße 30, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 677 440
 Fax: (03301) 677 44 99
 E-Mail: info@lh-ohv.de
 www.lebenshilfe-oberhavel-sued.de

Märkischer Sozialverein e. V. (MSV)

Erziehungshilfe, Frauenhaus
 Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 689 69 10
 Fax: (03301) 689 69 12
 E-Mail: geschaeftsstelle@msvev.de
 www.msvev.de
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 9 – 16 Uhr, Freitag: 9 – 12 Uhr

Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e. V.

Mieterberatung
 im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 53 59 00
 E-Mail: info@mietervereinigung-nord.de
 www.mietervereinigung-nord.de
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch: 9 – 16 Uhr; Dienstag, Donnerstag: 9 – 18 Uhr

Netzwerk Gesunde Kinder Oberhavel

Unterstützung junger Familien
 Klinik Oranienburg, Robert-Koch-Straße 2–12, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 66 20 37
 E-Mail: gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de
 www.oberhavel-netzwerk.de
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9 – 13 Uhr und nach Vereinbarung

Oranienburger Kleiderkammer e. V.

Hilfe für Bedürftige
 Albert-Buchmann-Straße 15, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 576 68 67
 Öffnungszeiten: Donnerstag: 10 – 16 Uhr (Spendenannahme: 8 – 18 Uhr)

Pflegestützpunkt Oranienburg

Berliner Straße 106, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 601 4891 (Pflegeberatung)
 (03301) 601 4890 (Sozialberatung)
 E-Mail: oranienburg@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de
 www.pflugestuetzpunkte-brandenburg.de
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 9 – 12 Uhr; Dienstag: 15 – 18 Uhr, Donnerstag: 13 – 16 Uhr

Schuldnerberatung Märkischer Sozialverein e. V.

Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 689 69 30
 E-Mail: schuldnerberatung@msvev.de
 Sprechzeiten: Montag, Dienstag: 9 – 12 Uhr; Donnerstag: 9 – 12 Uhr / 13 – 18 Uhr

„SEKIS“ Oberhavel

Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationsstelle
 Betreuung von Selbsthilfegruppen (Depressionsgruppe, Anonyme Alkoholiker usw.)
 Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 689 69 45
 Fax: (03301) 689 69 46
 E-Mail: sekis@msvev.de
 Sprechzeiten: Montag, Donnerstag: 9 – 12 Uhr; Dienstag: 14 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. – Beratungsstelle

Rechtsberatung von Verbrauchern, Verbraucherschutz
 im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann Straße 17, 16515 Oranienburg
 Telefon: (0331) 98 22 99 95
 www.vzb.de
 Sprechzeiten: Dienstag: 10 – 12 Uhr, Donnerstag: 10 – 12 Uhr / 14 – 18 Uhr

Verkehrswacht Oranienburg e. V.

Fahrsicherheitstraining
 Walther-Bothe-Straße 75, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 589 20
 Fax: (03301) 58 92 15
 E-Mail: org@verkehrswacht-oranienburg.de
 www.verkehrswacht-oranienburg.de
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9 – 13 Uhr

Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. – Kreisverband Oberhavel

soziale Angebote und Dienste für alle Altersgruppen
 Bernauer Straße 18a, 16515 Oranienburg
 Telefon: (03301) 600 40 14
 Fax: (03301) 600 40 17
 E-Mail: oberhavel@volkssolidaritaet.de
 www.volkssolidaritaet.de